

# **Lohntarifvertrag**

## **für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2005**

Zwischen den Arbeitgeberverbänden

Arbeitgeberverband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e.V., Düsseldorf  
handelnd für die Arbeitgeberverbände  
- Verband Güterkraftverkehr und Logistik Nordrhein e.V.  
- Verband Möbelspedition Nordrhein e.V.

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im  
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V., Münster

Verband Spedition und Logistik Nordrhein e.V., Düsseldorf

-einerseits-

und

der Gewerkschaft

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Nordrhein-Westfalen  
(ver.di NRW), Düsseldorf

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen
2. fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen der Speditions-, Logistik und Transportwirtschaft
3. persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig sind, und Auszubildenden.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen.

### **§ 2 Lohngruppen**

#### **I. Eingruppierungsgrundsätze**

1. Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen ist ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit maßgebend, nicht die Berufsbezeichnung oder eine bestimmte Berufsausbildung.
2. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, so erfolgt die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit.
3. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen; die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und nur in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen von Bedeutung.
4. Die in der Lohngruppe 2 angegebene Unterweisungszeit ist der durchschnittliche Zeitraum, den ein Arbeitnehmer ohne einschlägige Vorkenntnisse im Regelfall benötigt, um die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die für die Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit erforderlich sind.

Es ist deshalb nicht erforderlich, dass jeder Arbeitnehmer die Unterweisungszeit im Sinne einer Einarbeitungszeit zu durchlaufen hat. Erforderlich ist vielmehr nur, dass er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die für die zugewiesene Tätigkeit notwendig sind. Der Zeitraum für die Erlangung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten kann je nach den Umständen des Einzelfalles kürzer oder länger sein als die in der Lohngruppe 2 ausgewiesene Unterweisungszeit. Er

entfällt völlig, wenn der Arbeitnehmer aufgrund vorheriger Tätigkeiten die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erworben hat.

#### **II. Lohngruppen**

Die Tätigkeiten der gewerblichen Arbeitnehmer werden folgenden Lohngruppen zugeordnet:

##### **Lohngruppe 1:**

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder Einweisung ausgeführt werden können.

##### **Beispiele:**

- Beifahrer ohne Fahrertätigkeit
- Be- und Entlader (im Lager- und Möbeltransportbereich)
- Hilfsarbeiter

##### **Lohngruppe 2:**

Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, die durch Unterweisung mit einer Dauer von bis zu 2 Monaten erworben werden.

##### **Beispiele:**

- Kraftfahrer ohne ausreichende Lkw-Fahrpraxis
- Lagerarbeiter (insbesondere Kommissionierer)
- Möbelträger
- Handwerker ohne Berufsausbildung

##### **Lohngruppe 3:**

Tätigkeiten, die ein fachliches Können (Kenntnisse und Fertigkeiten) erfordern, das durch eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung erworben wird.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine längere einschlägige Berufserfahrung erworben worden sein.

##### **Beispiele:**

- Kraftfahrer
- Lagerfacharbeiter (insbesondere Kommissionierer mit schwierigen Aufgaben, Staplerfahrer/Radladerfahrer)
- Möbelpacker
- Handwerker

##### **Lohngruppe 4:**

Tätigkeiten, die ein erweitertes fachliches Können (Kenntnisse und Fertigkeiten) erfordern, das durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf und durch eine anschließende zweijährige Berufserfahrung erworben wird.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch langjährige einschlägige Berufserfahrung erworben worden sein.

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Lohngruppe ist, dass qualifizierte Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe verrichtet werden.

##### **Beispiele:**

- a) Kraftfahrer
  - mit erfolgreich abgeschlossener zweijähriger Ausbildung als Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 26.10.1973) und anschließender zweijähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse II)
  - die nach vierjähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse II) eine staatlich anerkannte Prü-

fung als Berufskraftfahrer erfolgreich bestanden haben

- ohne abgeschlossene Ausbildung oder Prüfung als Berufskraftfahrer, die nach achtjähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse II) über gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen
- b) Fachkräfte für Lagerwirtschaft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und anschließender zweijähriger einschlägiger Berufspraxis
- c) Handwerker
- mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und anschließender zweijähriger einschlägiger Berufspraxis
  - ohne abgeschlossene Ausbildung, die nach achtjähriger einschlägiger Berufspraxis über gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen

- b) Zusätzlich kann vereinbart werden, dass anfallende Bereitschaftszeiten gemäß § 2a I 3a) und b) des Manteltarifs (Anwesenheits- und Wartezeiten) bis zu wöchentlich 8 Stunden durchschnittlich innerhalb von 6 Monaten mit 324,23 €, 341,55 € bzw. 353,67 € entsprechend den jeweiligen Lohngruppen monatlich vergütet werden. Die Monatspauschale wird jeweils für die folgenden 3 Monate im Voraus vereinbart. Wird keine Vereinbarung getroffen, so ist diese Bereitschaftszeit wie Arbeitszeit zu vergüten.

Für spezielle Branchensegmente (z.B. Schwerlastverkehr) können zwischen den Betriebsparteien freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, soweit die unter a) und b) genannten Regelungen berücksichtigt werden.

- c) Die Monatslöhne und die Arbeitszeitregelung für Kraftfahrer gelten ab dem 1. des Monats, ab dem das geänderte ArbZG oder die FahrerarbeitszeitVO gilt, spätestens ab 1. Januar 2006.

- d) Ab dem 1. April 2005 erhalten Kraftfahrer einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 € brutto bis zum Inkrafttreten der Fahrerarbeitszeitregelung nach Nr. 3c).

### III. Lohnschlüssel

Tariflicher Ecklohn ist der für die Lohngruppe 3 festgelegte tarifliche Wochenlohn (Wochenecklohn).  
Für die Relationen der Lohngruppen untereinander gilt folgender Lohnschlüssel:

Lohngruppe 1	90	%
Lohngruppe 2	95	%
Lohngruppe 3	100	%
Lohngruppe 4	103,5	%

#### § 3 Entlohnung

1. Die tariflichen Wochenlöhne der gewerblichen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, betragen ab dem 1. April 2005 bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden:

Lohngruppe 1	€ 349,50
Lohngruppe 2	€ 368,90
Lohngruppe 3	€ 388,30
Lohngruppe 4	€ 401,90

Auf der Grundlage dieser Wochenlöhne sind folgende Stundensätze errechnet worden:

Lohngruppe 1	€ 8,96
Lohngruppe 2	€ 9,46
Lohngruppe 3	€ 9,96
Lohngruppe 4	€ 10,31

2. Arbeitnehmer im Betrieb, im Lager, bei Möbeltransporten oder in der Werkstatt, die selbständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten mit Führungsaufgaben verrichten, erhalten eine tarifliche Zulage von € 0,26 zum tariflichen Stundenlohn ihrer jeweiligen Lohngruppe.
3. Kraftfahrer erhalten ab dem 1. April 2005 bis zum Inkrafttreten der Regelung nach Nr. 3 a-c die folgenden Stundenlöhne:

Lohngruppe 2	€ 9,19
Lohngruppe 3	€ 9,68
Lohngruppe 4	€ 10,02

- a) Kraftfahrer erhalten auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit (40 Stunden) einen Monatslohn in Höhe von
- |   |         |
|---|---------|
|   | je Std. |
| 1.621,15 € in der Lohngruppe Fahrer Klasse B oder C1 (Lohngruppe 2) | 9,36 €  |
| 1.707,75 € in der Lohngruppe Fahrer Klasse CE (Lohngruppe 3)        | 9,86 €  |
| 1.768,37 € in der Lohngruppe Berufskraftfahrer (Lohngruppe 4)       | 10,21 € |

Die Eingruppierung ergibt sich aus § 2 des Lohntarifvertrages.

4. Die Löhne der Jugendlichen (unter 18 Jahren) betragen:

nach vollendetem 17. Lebensjahr	80 %
nach vollendetem 16. Lebensjahr	70 %
vor vollendetem 16. Lebensjahr	60 %

5. Für die Zahlung der Vergütungen für die im gewerblichen Bereich Auszubildenden gelten die jeweiligen Sätze für die Auszubildenden im kaufmännischen Bereich gemäß dem Gehaltstarifvertrag.

#### § 4 Gesundheitsuntersuchung

Bei Fahrern von Kraftfahrzeugen mit mehr als 7,5 to zulässigem Gesamtgewicht und einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 Jahren und einem Mindestalter von 50 Jahren übernimmt der Arbeitgeber die fällige reguläre Gesundheitsuntersuchung und die Kosten für die Umschreibung bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis.

#### § 5 Geltungsdauer und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Bis zum 31. März 2005 und für die Kraftfahrer bis zur Neuregelung gemäß § 3 Nr. 3a-c gelten die im Lohntarifvertrag vom 28. August 2002 vereinbarten Löhne.
2. Der Tarifvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten, erstmals zum 30. April 2006, gekündigt werden.

Münster, den 26. April 2005

Arbeitgeberverband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e.V., Düsseldorf handelnd für die Arbeitgeberverbände

- Verband Güterkraftverkehr und Logistik Nordrhein e.V.
- Verband Möbelspedition Nordrhein e.V.

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V., Münster

Verband Spedition und Logistik Nordrhein e.V., Düsseldorf

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Nordrhein-Westfalen (ver.di NRW), Düsseldorf

## TARIFLOHNTABELLE

Gewerbliche Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik-  
und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalens  
(gültig ab 1. April 2005)

Gewerbliche Arbeitnehmer	Wochenlohn (39 Stunden)
	€
<b><u>LOHNGRUPPE 1</u></b>	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	349,50
Jugendliche nach vollendetem 17. Lebensjahr	279,60
Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr	244,70
Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr	209,70
<b><u>LOHNGRUPPE 2</u></b>	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	368,90
Jugendliche nach vollendetem 17. Lebensjahr	295,10
Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr	258,20
Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr	221,30
<b><u>LOHNGRUPPE 3</u></b>	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	388,30
Jugendliche nach vollendetem 17. Lebensjahr	310,60
Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr	271,80
Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr	233,00
<b><u>LOHNGRUPPE 4</u></b>	401,90

# Gehaltstarifvertrag

## für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2005

Zwischen den Arbeitgeberverbänden

Arbeitgeberverband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e.V., Düsseldorf handelnd für die Arbeitgeberverbände

- Verband Güterkraftverkehr und Logistik Nordrhein e.V.
- Verband Möbelspedition Nordrhein e.V.

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V., Münster

Verband Spedition und Logistik Nordrhein e.V., Düsseldorf

-einerseits-

und der Gewerkschaft

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Nordrhein-Westfalen (ver.di NRW), Düsseldorf

-andererseits-

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen. Der fachliche und der persönliche Geltungsbereich entsprechen dem Geltungsbereich des jeweils gültigen Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen.

### § 2 Gehaltsgruppen

1. Die Angestellten werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die folgenden Gehaltsgruppen eingruppiert:

#### Gehaltsgruppe I:

Einfache Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden und keine Berufsausbildung voraussetzen.

#### Typische Beispiele:

- Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art;
- Sortieren und Ablegen von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen;
- Bedienen von Fernsprechanlagen und Fernschreibern;
- Einfache Arbeiten in der Datenerfassung.

#### Gehaltsgruppe II:

Tätigkeiten, die nach Anweisung ausgeführt werden und in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraussetzen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein.

#### Typische Beispiele:

- Bearbeitung von speditionellen Vorgängen mit dem damit verbundenen Schriftverkehr;
- Geläufiges Aufnehmen und sicheres Übertragen von Stenogrammen;
- Arbeiten in der Buchhaltung, im Rechnungswesen und in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung mit dem damit verbundenen Schriftverkehr;
- Tätigkeiten in der Datenerfassung und am Bildschirm.

#### Gehaltsgruppe III:

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung vorwiegend selbständig ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung - insbesondere als Speditionskaufmann - voraussetzen.

Meistertätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung oder gleichwertiges Berufskönnen voraussetzen.

#### Typische Beispiele:

- Selbständiges Bearbeiten speditioneller Vorgänge und den damit verbundenen Abrechnungen;
- Akquisition mit Angebotserstellung bei begrenzter Abschlussbefugnis;
- Erledigen von qualifizierten Sekretariatsarbeiten;
- Übersetzen, stenographisches Aufzeichnen und Übertragen von fremdsprachlichen Texten;
- Qualifizierte Buchhaltungstätigkeiten;
- Bedienen von Datenverarbeitungsgeräten mit Auswerten von Programmen;
- Programmieren einfacher Vorgänge.

#### Gehaltsgruppe IV:

Tätigkeiten, die selbständig ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und zusätzlich erworbene umfangreiche Berufserfahrung voraussetzen.

Tätigkeiten von Meistern, denen ein besonders schwieriger oder besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich zugewiesen ist und deren Tätigkeit eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung und langjährige Erfahrungen als Meister voraussetzt. Das Erfordernis der abgeschlossenen Fachausbildung kann durch umfangreiche einschlägige Berufserfahrung und Fachkenntnisse ersetzt werden.

#### Typische Beispiele:

- Tätigkeiten von Angestellten, die für Sachbereiche - wie Akquisition, Fuhrpark, Tarifwesen, Versicherung und Schadensabwicklung - einschließlich der ggf. unterstellten Mitarbeiter verantwortlich sind
- Buchhaltungstätigkeiten, die Bilanzsicherheit voraussetzen;
- Qualifizierte Systemanalyse- und Programmierstätigkeiten.

#### Gehaltsgruppe V:

Tätigkeiten von Angestellten, denen Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen ist und die hierfür umfassende Spezialkenntnisse und langjährige Berufserfahrung benötigen.

2. Maßgebend sind die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Gehaltsgruppen. Die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und nur in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen von Bedeutung.

### § 3 Tarifgehälter

Die ab 1. April 2005 gültigen Tarifgehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten sind in einer Gehaltstabelle ausgewiesen, die Bestandteil dieses Gehaltstarifvertrages ist (**Anlage**).

Als Beschäftigungsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages und vergleichbaren Gehaltsgruppen anderer Tarifbereiche.

Bei Meistern der Gruppe III mit abgeschlossener Fachausbildung sind auch Beschäftigungsjahre anzurechnen, die der Meister nach bestandener Facharbeiterprüfung im einschlägigen handwerklichen Bereich zurückgelegt hat.

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende nächst höhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Er befindet sich dann am Anfang des Beschäftigungsjahres, das seinem neuen Tarifgehalt zugehört; die vorangegangenen Beschäftigungsjahre in dieser Gruppe gelten als zurückgelegt. Liegt das nächst höhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe nicht mindestens € 25,00 über dem bisherigen Tarifgehalt des Angestellten, so bemisst sich der Tarifanspruch des Angestellten nach der Höhe des bisherigen Tarifgehaltes zuzüglich € 25,00.

#### **§ 4 Anrechnung übertariflicher Zulagen**

Bezüglich der Anrechnung übertariflicher Zulagen gelten die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

#### **§ 5 Ausbildungsvergütungen**

Die Vergütung für Auszubildende beträgt ab 1. April 2005:

im 1. Ausbildungsjahr	€ 484,00
im 2. Ausbildungsjahr	€ 566,00
im 3. Ausbildungsjahr	€ 628,00

#### **§ 6 Geltungsdauer und Kündigung**

1. Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Bis zum 31. März 2005 gelten die im Gehaltstarifvertrag vom 28. August 2002 vereinbarten Gehälter.
2. Dieser Tarifvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2006, gekündigt werden.

Münster, den 26. April 2005

Arbeitgeberverband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e.V., Düsseldorf  
handelnd für die Arbeitgeberverbände  
- Verband Güterkraftverkehr und Logistik Nordrhein e.V.  
- Verband Möbelspedition Nordrhein e.V.

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im  
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e.V., Münster

Verband Spedition und Logistik Nordrhein e.V., Düsseldorf

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Nordrhein-Westfalen  
(ver.di NRW), Düsseldorf

**Gehaltstabelle**  
für die Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft NRW  
gültig ab 1. April 2005

**Gruppe I**

vor vollendetem 18. Lebensjahr	1.230,00 €
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1.303,00 €
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1.369,00 €
nach vollendetem 22. Lebensjahr	1.431,00 €
nach vollendetem 24. Lebensjahr	1.496,00 €
nach vollendetem 26. Lebensjahr	1.575,00 €

**Gruppe II**

vor vollendetem 18. Lebensjahr	1.409,00 €
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1.482,00 €
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1.568,00 €
nach vollendetem 22. Lebensjahr	1.661,00 €
nach vollendetem 24. Lebensjahr	1.747,00 €
nach vollendetem 26. Lebensjahr	1.851,00 €
nach vollendetem 28. Lebensjahr	1.953,00 €

**Gruppe III**

vor vollendetem 20. Lebensjahr	1.568,00 €
nach vollendetem 20. Lebensjahr	
Im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	1.687,00 €
Im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	1.814,00 €
Im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	1.953,00 €
Im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.085,00 €
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.226,00 €

**Gruppe IV**

vor vollendetem 22. Lebensjahr	1.970,00 €
nach vollendetem 22. Lebensjahr	
Im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.098,00 €
Im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.239,00 €
Im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.379,00 €
Im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.511,00 €
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.649,00 €

**Gruppe V**

vor vollendetem 22. Lebensjahr	2.309,00 €
nach vollendetem 22. Lebensjahr	
Im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.450,00 €
Im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.581,00 €
Im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.718,00 €
Im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.848,00 €
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.991,00 €

**Auszubildende**

1. Ausbildungsjahr	484,00 €
2. Ausbildungsjahr	566,00 €
3. Ausbildungsjahr	628,00 €